

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für IT-Dienstleistungen und Software-Bereitstellung (Stefrol GmbH)

Stand: Juli 2026

Präambel:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Bereitstellung von Softwarelösungen (insbesondere der Anwendung „u-ask“) sowie die Erbringung von IT-Dienstleistungen und Teststellungen durch die Stefrol GmbH. Zur Beschleunigung des B2B-Geschäftsverkehrs und zur Vermeidung separater Geheimhaltungsvereinbarungen enthalten diese AGB vollwertige, rechtlich bindende Vertraulichkeits-, Know-how- und KI-Schutzklauseln für operative Evaluierungsphasen (Demos/PoC).

§ 1 Geltungsbereich und unternehmerischer Charakter

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, Dienstleistungen, Softwareüberlassungen, Teststellungen (Demos), Proof-of-Concepts (PoC) und Projektleistungen, die die Stefrol GmbH, Seitenstettengasse 5/37, 1010 Wien, Österreich (im Folgenden „Auftragnehmer“) gegenüber ihren Vertragspartnern (im Folgenden „Auftraggeber“) erbringt.
2. Diese AGB sind ausschließlich für den unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) konzipiert. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Leistungsumfang und Bereitstellung (Read-Only-Klausel)

1. Die spezifische Leistungsbeschreibung, Vergütungsmodelle, Fristen sowie optionale Testzeiträume für Demo-Umgebungen werden in separaten Einzelverträgen, Angeboten oder Projektaufträgen verbindlich definiert.
2. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik. Da die Softwareanwendung u-ask als reine Lese-Schnittstelle (Read-Only/SELECT-Befehle) konzipiert ist, stellt die Systemarchitektur durch eine strikte Kapselung auf Datenbankebene sicher, dass eine Veränderung, Überschreibung oder Löschung von Daten des Auftraggebers über die KI-Schnittstelle ausgeschlossen ist. Die Verantwortung für die zugrundeliegende Datenintegrität, korrekte Rechtevergabe im Active Directory sowie die Bereitstellung der notwendigen IT-Infrastruktur verbleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

§ 3 Urheberrecht und Schutz des geistigen Eigentums (IP)

1. Sämtliche Rechte an den vereinbarten Leistungen (insbesondere Software, Quellcode, Algorithmen, Prompt-Architekturen, Dokumentationen, Grafiken und

Marken, einschließlich der genutzten Wort-/Bildmarke „ u-ask“) verbleiben im Verhältnis zum Auftraggeber ausschließlich und uneingeschränkt beim Auftragnehmer.

2. Der Auftraggeber erhält für die Vertragslaufzeit (bzw. für den vereinbarten Demo-Testzeitraum) ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares, nicht-unterlizenzierbares Recht, die Software u-ask ausschließlich für interne Betriebszwecke zur Evaluation oder produktiven Nutzung im vertraglich definierten Umfang zu verwenden.

§ 4 Vertrauliche Informationen (Integriertes NDA)

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB sind alle dem Auftraggeber im Rahmen der Zusammenarbeit oder einer Demo-Bereitstellung zugänglich gemachten technischen, technologischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Informationen des Auftragnehmers. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Der Quellcode, die Systemarchitektur, Datenmodelle und Algorithmen der Software u-ask.
 - b) Die Benutzeroberfläche (UX/UI), die Funktionsweise der Text-to-SQL-Übersetzung, die Strukturierung von Prompts sowie sämtliche Performance- und Benchmark-Ergebnisse.
 - c) Sämtliche mündlichen Präsentationen, Dokumentationen und Begleitmaterialien.
2. Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die (a) dem Auftraggeber vor der Offenlegung nachweislich bekannt waren, (b) ohne Verschulden des Auftraggebers allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind, oder (c) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, wobei der Auftragnehmer hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren ist.

§ 5 Zweckbindung, Reverse-Engineering und KI-Trainingsverbot

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen im Falle einer Teststellung ausschließlich zum Zweck der internen Evaluation und Prüfung einer potenziellen Lizenzierung von u-ask zu verwenden.
2. Reverse-Engineering-Verbot: Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Software oder Teile davon zu dekompile, zu disassemblieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering) oder zu versuchen, die Prompt-Strukturen oder NLP-Übersetzungsmechanismen durch systematische Abfragen (z. B. Prompt Injection / Extraction) zu rekonstruieren, oder Dritte damit zu beauftragen.
3. KI-Trainings-Verbot: Die Vertraulichkeit erstreckt sich explizit auf die von u-ask generierten SQL-Codes, Antworten und Logiken. Dem Auftraggeber ist es strikt untersagt, diese Outputs, Architekturelemente oder Zwischenergebnisse als Trainingsdaten für die Entwicklung, Optimierung oder Feinabstimmung (Fine-Tuning) eigener oder dritter KI- und Sprachmodelle (LLMs) zu nutzen, oder Dritte damit zu beauftragen.

4. Beschränkung der Weitergabe: Die Weitergabe der vertraulichen Informationen an Dritte ist unzulässig. Ausgenommen sind Mitarbeiter des Auftraggebers, die unmittelbar mit der Durchführung des Vertrages oder der Evaluation betraut sind. Die Einbindung oder Weitergabe an externe Berater, Freiberufler oder IT-Dienstleister des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung (E-Mail ausreichend) des Auftragnehmers zulässig. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle berechtigten Personen vorab nachweislich zur Verschwiegenheit verpflichtet werden, und haftet für das Verhalten dieser Personen wie für eigenes.

§ 6 Vertraulichkeitslaufzeit, Datenlöschung und Backup-Ausnahme

1. Sofern für Teststellungen (Demos) nichts Abweichendes vereinbart wurde, endet das Nutzungsrecht an der Demo-Umgebung automatisch nach Ablauf von 14 Tagen ab Bereitstellung.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß § 4 und § 5 überdauert das Ende des Vertrages oder des Demo-Zugangs und besteht für einen Zeitraum von 3 (drei) Jahren fort. Für vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen (in Österreich insbesondere gemäß §§ 26a ff. UWG) darstellen (insb. Quellcode und proprietäre Algorithmen), gilt die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt, solange die gesetzlichen Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen.
3. Nach Beendigung des Vertrages oder des Testzeitraums hat der Auftraggeber sämtliche erhaltenen Dokumentationen, Testdaten und aus der Demo resultierenden Logfiles unverzüglich und dauerhaft zu löschen und dies dem Auftragnehmer auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind automatisch erstellte, systeminterne Datensicherungen (Backups) und IT-Sicherheits-Logfiles, sofern eine Löschung technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist und diese Daten bis zur automatischen Überschreibung weiterhin streng geheim gehalten und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrügepflicht

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung im kaufmännischen Verkehr mit folgenden Modifikationen: Die Gewährleistungsfrist für Softwarekomponenten und Dienstleistungen wird auf 6 (sechs) Monate beschränkt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach Entdeckung, detailliert und schriftlich zu rügen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Rüge, gilt die Leistung als genehmigt und jegliche Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit sind ausgeschlossen (§ 377 UGB).

§ 8 Haftungsbeschränkung (WKO-Standard)

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausschließlich bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten sowie von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind – soweit gesetzlich zulässig – vollumfänglich ausgeschlossen.
3. Die Haftung des Auftragnehmers ist in jedem Fall mit der Höhe des konkreten Netto-Auftragswerts des jeweiligen Einzelauftrags (bei Dauerschuldverhältnissen mit dem Entgelt der letzten 6 Monate vor Schadenseintritt) gedeckelt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen. Für Schäden, die im Rahmen von unentgeltlichen Teststellungen, Evaluierungen oder Demo-Phasen durch grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, ist die Haftung des Auftragnehmers insgesamt mit einem Höchstbetrag von EUR 1.000,- (eintausend Euro) beschränkt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB sowie eines darauf basierenden Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesen AGB die Textform oder E-Mail ausdrücklich für zulässig erklärt wird (insbesondere in § 5 Abs. 4 bezüglich externer Dienstleister), vereinbaren die Parteien hierfür eine einvernehmliche Ausnahme vom strikten Schriftformerfordernis.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie aller kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.
3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB sowie den darauf basierenden Verträgen wird die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart (Handelsgericht Wien bzw. Bezirksgericht für Handelssachen Wien).